

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0389/19	25.09.2019
zum/zur		
A0202/19 - Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Verbot sichtbehindernder Werbeträger		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		22.10.2019
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		07.11.2019
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		21.11.2019
Stadtrat		05.12.2019

In der Sitzung des Stadtrates am 19.09.2019 wurde der folgende Antrag in die Ausschüsse verwiesen:

Der Stadtrat beschließt:

das Verbot sichtbehindernder Werbeträger an Straßenbahnhaltestellen auf Verkehrsinseln insbesondere vor Schulen, Kindertagesstätten und an Orten mit hoher Umsteigefrequenz in der Landeshauptstadt Magdeburg, wie z.B. dem Hasselbachplatz. Alle sichtbehindernden Werbetafeln an o.g. Orten sind unverzüglich und dauerhaft zu entfernen.

Wir bitten um Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr sowie den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Entsprechend der Information der „Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG“ (MVB) erfolgt die Aufstellung der Werbevitrienen stets außerhalb der Querungsstellen der Fußgänger.

Auf Haltestelleninseln erfolgt die Aufstellung so, dass sie in Fahrtrichtung hinter der Fußgängerquerung stehen und damit die Sicht der querenden Fußgänger auf den Fahrzeugverkehr und umgekehrt nicht versperren.

An der Haltestelle Brenneckestraße ist zusätzlich ein Geländer zur Unterstützung der korrekten Wegeführung vor der Werbevitrine angebracht.

Somit ist festzustellen, dass die Werbeanlage an der Haltestelle Brenneckestraße zu keiner Sichtbehinderung führt, sofern sich alle Verkehrsteilnehmer korrekt verhalten.

Eine generelle Klärung zum zukünftigen Umgang mit ausgelagerten Werbeträgern an Haltestellen wird derzeit im Rahmen der Neuausschreibung der Werbekonzession erarbeitet.

Die Stellungnahme ist mit der MVB abgestimmt.

Dr. Scheidemann